

WASSERLEITUNGSORDNUNG **für die Anlage Leutasch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat mit Beschluß vom 18.10.1994 auf Grund des § 28 Abs. 1 und 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1969 und 8/1973, 32/1988, 50/1968 und 98/1991 für die Benützung der Gemeindewasserleitung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck und Versorgungszweck

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Leutasch dient der Versorgung aller im derzeit erschlossenen oder noch erschließbaren Versorgungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes von Leutasch liegenden Grundstücken mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschlußzwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich liegenden Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke und Gebäude besteht Anschlußzwang.

Der Wasserbedarf der zu versorgenden Grundstücke ist ausschließlich durch die Gemeinde Leutasch zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 3 gegeben ist.

2. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m Metern vom Wasserleitungsnetz der Gemeinde.

3. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängend verbaute und unverbaute Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4. Den Anschlußzwang spricht im Einzelfall der Bürgermeister mit Bescheid aus.

Ausnahme vom Anschlußzwang:

Anschlußzwang besteht nicht für:

1. Grundstücke deren Grenze von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 50 m Meter entfernt ist.

2. Grundstücke deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.

3. Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlage nicht mehr gedeckt werden kann.

4. Grundstücke deren Wasserbedarf durch eine bestehende eigene Anlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann und der Feuersicherheit nicht entgegensteht. Alle 5 Jahre ist der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität zu erbringen.

5. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschlußzwang gewährt werden, wenn durch die Errichtung von Eigenwasseranlagen der Bestand der Gemeindewasserversorgungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

6. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich einzureichen; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

7. Nicht unter Anschlußzwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die örtliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

8. Die Gemeinde kann jedoch für Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Versorgungsanlagen erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 4

Anschlüsse

1. Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindewasserleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zumindest einem Meter hinter den öffentlichen Grund ausführen (Gemeindewasserleitungsanlage). Die Instandhaltungskosten bis zum Hausanschlußsperrventil trägt die Gemeinde.
2. Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.
Hiebei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitungen vorzuschreiben.
3. Schäden an der Anschlußleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden und die Behebung des Schadens durch einen befugten Wasserinstallateur zu veranlassen.
4. Der Anschluß des Grundstückes bzw. Gebäudes an die Gemeindewasserversorgungsanlage ist der Gemeinde von einem befugten Wasserinstallateur in Form einer Fertigmeldung bekannt zu geben.
5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
6. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.

§ 5

Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserversorgungsanlage grundsätzlich ohne Beschränkung versorgt, doch sind alle Ausläufe mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen aller Art sind zu unterlassen.
Die Belieferung der öffentlichen Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den öffentlichen Bedarf.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden, der neue den Wasserbezug anzumelden.
3. Unvermeidbare Mängel in der Wasserleitung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.

§ 6

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf eine Mindestmaß einzuschränken!
1. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - Der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
1. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 und 2 ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht mitzuteilen.
2. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlußobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgelegt. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenutzt abläuft.
 2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten bzw. sind vom Grundstückseigentümer (vor Bezug einer Baulichkeit) durch einen befugten Wasserinstallateur einbauen zu lassen, wobei diese Maßnahme unverzüglich der Gemeinde bekanntzugeben ist. Die Erhaltung des Montagebügels, einschließlich Befestigung, Schrägsitzventil ohne Entleerung und Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer, obliegt dem Grundstückseigentümer.
 3. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers, gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie für die Instandhaltung eines allfälligen Rückflußverhinderers, erhebt die Gemeinde eine Zählermiete und ist diese Miete in der Wasserleitungsgebührenordnung geregelt.
 4. Von der Gemeinde werden folgende Leistungen übernommen:
 - Kaltwasserzähler
 - Montagebügel einschließlich Befestigung
 - Schrägsitzventil ohne Entleerung
 - Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer.
 5. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der
 6. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben sind dem Grundstückseigentümer zu tragen.
1. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
 2. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.

§ 8 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
2. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
3. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
4. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserleitung eine Absperrrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Rückflußverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
5. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdter für elektrische Anlagen und Geräte ist nur in Verbindung mit dem Fundamenterder zulässig. Im Bereich der Wasserzähler-Anschlußgarnitur ist die Anbringung eines Schutzerdters untersagt.

§ 9 Löschwassereinrichtungen

1. Die Entnahme von Wasser aus Löschwassereinrichtungen ist ausnahmslos nur den dafür berechtigten Körperschaften (Feuerwehren und Organen der Gemeinde) gestattet.
2. Entnahme von Wasser aus Hydranten und öffentlichen Brunnen für Straßenreinigung- bzw. Maschinen- und Gerätereinigung sowie Gülleanlagen ist verboten.

§ 10
Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen.

Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 11
Gebühren

1. Für den Anschluß eines Grundstückes - Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 12
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 13
Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung werden gemäß § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 5.000,-- Schilling, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.